

An die
Bundesnetzagentur
Referat N5
Erdkabel-Methodik
Postfach 80 01
53105 Bonn

erdkabel-methodik@netzausbau.de

Berlin, 18.3. 2016

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zum Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG „Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang“

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) legt folgende Einwendungen und Vorschläge zum Positionspapier vor. Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Stellungnahme zu.

1. Grundlegende Änderung im EnWG – Erdkabelvorrang für HGÜ-Leitungen kann jedoch keine Leitungsvorhaben begründen

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 2.12.2015 sind zum 1.1.2016 wesentliche Änderungen des Energieleitungsbaus eingeführt worden. Hierzu zählt vor allem der Vorrang für den Einsatz von Erdkabeln bei nach dem Bundesbedarfsplan vorgesehenen HGÜ-Leitungen. Der BUND hat in seinen zahlreichen Stellungnahmen zu den Netzentwicklungsplänen immer darauf hingewiesen, dass zunächst die Erfordernis und der Bedarf bestimmter überregionaler Leitungsvorhaben begründet werden müssen. Bislang mangelt es an einer ausreichenden Begründung, da zahlreiche Alternativen, wie z.B. dezentraler zellulärer Stromnetzbetrieb, Hochtemperaturseile, Spitzenkappung von Einspeisungen oder auch der Ausbau regionaler Stromnetze¹ nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dies bedeutet, dass der Einsatz von Erdkabeltechnik sicherlich bestimmte

¹ Die Studien des VDE zum „Zellularen Ansatz“ und die Verteilnetzstudie zu den Regionalnetzen in Rheinland-Pfalz (http://www.energynautics.com/aktuelles/verteilnetzstudie_RLP.pdf) zeigen, dass der überregionale Transportnetzausbau ohne weiteres halbiert werden könnte, wenn die Stromverteilung und Einsammlung auf regionaler Ebene besser gesteuert und geregelt werden würde.

Auswirkungen der Leitungen minimiert oder reduzieren kann, jedoch kann der Vorrang von Erdkabeln nicht den Bau bestimmter HGÜ-Leitungen rechtfertigen. Zunächst kommt es auf eine ausreichende Begründung von Leitungsvorhaben an, und in zweiter Linie ist sodann zu prüfen, mit welcher Technik diese umgesetzt werden. Der Vorrang von Erdverkabelung wurde wesentlich politisch vorangetrieben, da es heftige Proteste gegen den Bau einiger HGÜ-Vorhaben als Freileitungen gab und weiterhin gibt. Dieser Protest bezieht sich aber nicht nur auf die optischen Auswirkungen von Freileitungen, sondern auch auf das zugrundeliegende Netzausbaukonzept.

Der BUND hat daher sowohl zum Entwurf des Netzentwicklungsplans 2025 sowie zum Szenariorahmen 2030 ausführliche Stellungnahmen erstellt, in denen begründet wird, welche Anforderungen durch den BUND an die Netzentwicklung gestellt werden.²

2. Grundsätzliche Einschätzung der Erdverkabelung

Ausgehend von der Voraussetzung, dass ein bestimmtes Leitungsbauvorhaben ausreichend begründet wäre und für die Umsetzung der Energiewende hin zu einer 100%igen Versorgung aus erneuerbaren Energien sinnvoll und erforderlich wäre, begrüßt der BUND die Realisierung dieser Leitungen in überwiegender Form als Erdverkabelung/Erdverlegung.

„Um Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen, um eine der wichtigsten Ursachen des Stromtods von Vögeln abzustellen und um gesundheitliche Gefährdungen zu minimieren, fordert der BUND nach der von den Energieunternehmen schon begonnenen Verkabelung des Niederspannungsbereichs auch weitere Erdverkabelung von bestehenden Freileitungen in Deutschland und den Rückbau nicht mehr benötigter Leitungen. Diese Erdverkabelung sollte bodenschonend entlang bestehender technischer Infrastruktur erfolgen und in für das Landschaftsbild besonders prägnanten Räumen, in oder an Siedlungen und von Windkraftparks vorrangig beginnen.“ (Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz vom 22.11.2015)

Der BUND befürwortet die Erdverkabelung der HGÜ-Leitungen, wenn im Rahmen der Bundesfachplanung sowie der Planfeststellungsverfahren jeweils ausreichend und umfassende Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß § 5 (3) NABEG und dem UVP-Gesetz erfolgen. Im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen sind insbesondere die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens auf die Schutzgüter

- Naturschutz – Artenschutz, Gebietsschutz
- Landschaftsschutz
- Gesundheitsschutz – Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder
- Gewässerschutz
- Bodenschutz
- Schutz von Wäldern

zu erheben, zu analysieren, zu dokumentieren und abzuwägen.

²http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/151211_bund_klima_energie_nep_entwurf_stellungnahme.pdf und www.bund.net/stromnetze

3. Ausreichende Prüfung der Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit erforderlich

In Bezug auf das Positionspapier der BNetzA merkt der BUND an, dass die Fragestellung der (Strategischen) Umweltprüfung nach § 5 NABEG leider so gut wie nicht angesprochen wurde. Daher mangelt es auch an ausreichenden Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen und die methodische Prüfung nach § 6 NABEG. Das Positionspapier der BNetzA greift zwar die neue Vorschrift des EnWG zum Erdkabelvorrang auf, befasst sich aber kaum mit der nun auf andere Schutzgüter oder Ausprägungen verschobenen Vielfalt der Auswirkungen. Erdverlegungen³ weisen hierbei keine Auswirkungen in Hinblick auf die Schutzgüter des Vogelschutzes oder des Landschaftsschutzes auf, andererseits können Erdverlegungen von Hochspannungsleitungen deutliche oder erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgüter haben, sowohl was Tier- oder Pflanzen-Arten, den Gebietsschutz, den Bodenschutz und den Gewässerschutz (Grundwasser, Fließgewässer) betrifft. Die Auswirkungen auf die Naturschutzgüter können hierbei, je nachdem welche Schutzgüter in einem Gebiet vorliegen oder welche Arten betroffen sind, sehr verschieden sein.

Die Auswirkungen durch elektrische Felder sind gemäß der Abschirmung der Erdverlegung nicht vorhanden, die Auswirkungen magnetischer Felder sind auf einen deutlich geringeren räumlichen Bereich konzentriert, im Vergleich zu Freileitungen. Magnetische Felder von HGÜ-Kabeln liegen im Bereich des natürlichen statischen Magnetfeldes. Im Falle von Drehstromleitungen (die im Positionspapier des BNetzA nicht betrachtet werden) liegen diese zwar deutlich unter den Feldern bei Drehstromfreileitungen. Der BUND fordert hierbei die Minimierung der Auswirkungen der Einwirkungen der Felder und sieht die Erdverlegung als wesentlichen Faktor an, um die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch entsprechende Abstände von Wohngebieten zu erreichen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Leitungen nicht in Bereichen verlegt werden sollten, die einer permanenten Nutzung durch Menschen, Fußgänger und Straßenverkehr dienen. In Hinblick auf den Bodenschutz fordert der BUND die Verankerung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gemäß §7 BBodSchG: Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Minimierung von Bodeneinwirkungen, und § 1a (2) BauGB Bodenschutzklausel. Ein gesteigertes Gewicht der Bodenschutzbelange ergibt sich aus §4 (1) BBodSchG, wenn eine Beeinträchtigung, die eine schädliche Bodenveränderung darstellt, vermeidbar ist. Ohnehin ist Bodenschutz ein Abwägungsgrund im Rahmen der Bauleitplanung.⁴

Die Auswirkungen auf Wälder stellen sich bei einem Vorrang für Erdverlegung nun weitgehend anders als beim Vorrang für Freileitungen dar. Bei Freileitungen besteht die Möglichkeit für Überspannungen von Wäldern oder die Rodung für Waldschneisen, die einerseits ein Eingriff sind, andererseits auch partielle Aufwertungen von offenen Bereichen im Wald darstellen können. Erdverlegungen bedeuten jedoch in jedem Fall einen erheblich größeren Eingriff in den Wald verbunden mit einer deutlich breiteren Schneise, einen tiefen Eingriff in den Boden und ggfls. den Grundwasserschutz. Zudem ergibt sich die Erfordernis der dauerhaften Freihaltung einer breiten Schneise von Baumbewuchs und damit Rodung größerer Waldflächen. Diese Fragen sind in der Beurteilung und Abwägung zu behandeln. Der Schutz unzerschnittener zusammenhängender Waldgebiete ist sicherzustellen. Die Planungsmethodik zur

³ Es wird im Folgenden von Erdverlegungen gesprochen, da auch in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, dass es neben Kabeln auch gasisolierte Leiter oder Verlegungen beider Techniken in Medientunneln gibt, so dass besser der allgemeine Begriff der Erdverlegung verwendet werden sollte.

⁴ Siehe auch Vortrag Irene Dahlmann, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Bodenkundliche Baubegleitung, Vortrag NNA 2013. www.ofd.niedersachsen.de/download/75513

Ermittlung von Trassenkorridoren und Trassen mit möglichst geringen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Schutzgütern ist daher ein recht komplexes Verfahren. Der BUND fordert daher, dass alle diese Aspekte und Schutzgüter im Rahmen der Bundesfachplanung umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen behandelt werden.

4. Komplexe Planungsverfahren und -methodiken

Allein diese sicher nicht vollständige Beschreibung von Auswirkungen und Schutzgütern zeigt, dass die Umsetzung des Vorrangs der Erdverlegung deutlich mehr und komplexere Prüfschritte erfordert als der Bau von Freileitungen. Das Positionspapier der BNetzA geht jedoch auf diese Fragestellungen nicht ein. Es beschränkt sich allein formal auf die gesetzlich vorgegebenen Ausnahmetatbestände, bei denen gemäß § 3 (2) S. 1 Nr. 1,2,3 eine Ausnahme für den Bau von Freileitungen – Artenschutz, Gebietsschutz (NATURA 2000) und Bündelung – beschrieben wird. Die BNetzA verweist darauf, dass gemäß dem Gesetz (§ 3 BBPlG) eine Prüfung dieser Ausnahmetatbestände erfolgen muss, ob also einerseits die Auswirkung der Erdverlegung so stark ist, dass die Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden und andererseits eine – streckenweise – Realisierung als Freileitung eine „zumutbare Alternative“ darstellt und ihrerseits nicht – evtl. andere – Schutzgüter erheblich beeinträchtigt. Diese Herangehensweise mag gesetzlich so vorgesehen sein, kann aber der Komplexität der Vielfalt der Auswirkungen nicht immer gerecht werden. Die BNetzA argumentiert hier (Pos.papier 4.4.1. S. 21) dass eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Bundesfachplanung (also der Ermittlung der Trassenkorridore) „in der Regel nicht abschließend“ beurteilen ließe. *„Lediglich ausnahmsweise seien Kartierungen und eine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen, um die Gefahr eines Planungstorsos zu verringern“*. So interpretiert die BNetzA also das Gesetz. Tatsächlich gibt das Gesetz diesen Spielraum zur Einschränkung erforderlicher Prüfungen nicht her. Gemäß § 3 BBPlG muss sowohl geprüft werden, ob eine Erdverlegung gegen die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG verstößt oder nach § 34 (2) unzulässig wäre und (!) ob der Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative nach § 45 (7) S.2 bzw. § 34 (3) Nr. 2 darstellt.

Der Gesetzgeber hat zwar eine genauere Verortung der Durchführung dieser Prüfung im NABEG nicht erlassen, jedoch ist es eigentlich gemäß der Vorschriften in § 5 NABEG klar, dass auf Ebene der Bundesfachplanung nicht nur eine Strategische Umweltprüfung mit Prüfung von Alternativen erfolgen muss, sondern nun besonders bei Erdkabeln die Ausnahmen nach § 3 BBPlG hierbei einzubeziehen sind. Dies folgt den ohnehin gegebenen Vorschriften der Prüfung der Schutzgüter für Mensch und Natur gemäß UVPG sowie der Ermittlung von Alternativen, so also auch hier den gegebenenfalls abschnittswisen Freileitungsabschnitten einer ansonsten überwiegend in Erdverlegung geplanten Leitung. Auch muss der Auffassung der BNetzA widersprochen werden, entsprechende Unterlagen seien erst nach § 8 NABEG, also nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 NABEG, vorzulegen. Dies würde bedeuten, dass der Antrag auf einen Trassenkorridor, sowie in Frage kommende Alternativen, auf einer unzureichenden Prüfung etwaiger Verbotstatbestände erfolgt und danach erst die Prüfungen erfolgen. Es wäre daher nicht auszuschließen und sogar wahrscheinlich, dass zum vorgelegten Trassenkorridor die nach § 6 Satz 5 Ziffer 2, mit der erforderlichen Kennzeichnung von Erdkabel- und Freileitungsabschnitten, eben die infrage kommenden Alternativen und die Gründe, hierzu nicht im Antrag vorgelegt würden, weil man diese – der Empfehlung der BNetzA folgend – vorher gar nicht untersucht hat.

Man sieht, dass an dieser Stelle das Positionspapier der BNetzA den Rahmen der Vorgaben des NABEG verlässt. Der neue Vorrang für Erdverlegung / Erdkabel nach § 3 BBPlG bewirkt, dass im Rahmen der Bundesfachplanung schon vor Antragsstellung durch die Netzbetreiber eine ausführliche Prüfung aller

Auswirkungen des Vorhabens und dies streckenweise sowohl als Erdkabel oder als Freileitung erfolgen muss, wenn aus einer ausreichenden Prüfung heraus absehbar ist, dass in bestimmten Abschnitten die Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein können. Das von der BNetzA befürchtete „Planungstorso“ würde erst recht entstehen, wenn diese Prüfungen nicht vor (!) der Antragstellung erfolgen würde, und erst im späteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens dann regelhaft bei der Durchführung der UVP erkannt würde, dass der Antrag bestimmte Verbotstatbestände übergangen hätte und zumutbare Alternativen nicht einbezogen worden wären.

Es erscheint daher sinnvoll, schon mit der Antragstellung eine weitgehende Darlegung von mehreren Trassenkorridoren mit jeweiligen Erdkabel- und Freileitungsabschnitten als Alternativen verbunden mit einer ausführlichen Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter für diese Trassenkorridore bzw. Abschnitte im Antrag einzureichen. Es sind auch die Erläuterungen zur Auswahl der Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und raumordnerischen Konflikte vorzulegen. Dies ist nach § 5 (2) und § 6 S. 5. Ziffer 2 und Ziffer 3 auch so vorgeschrieben. Eine Minderung dieser Pflichten, wie es gemäß der Interpretation im Positionspapier der BNetzA empfohlen wird, ist aus dem Gesetz nicht ableitbar. Es ist fachlich nicht vorstellbar, wie nach § 6 NABEG verschiedene Trassenabschnitte und -korridore für Erdkabel bzw. Freileitung vorgelegt und gekennzeichnet und begründet werden sollen, wenn nicht zuvor eine entsprechend erforderliche Untersuchung und Bewertung im Sinne einer UVP erfolgt wäre.

5. Das Gebot des gradlinigen Verlaufes nach § 5 (2) NABEG

Mit dem Gesetz vom 2.12.2015 wurde auch in § 5 (2) NABEG die Vorgabe eines „möglichst“ gradlinigen Verlaufs eines Trassenkorridors für Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gesetzlich vorgeschrieben. Es mag sein, dass die höheren Kosten für Erdverlegungen von HGÜ-Leitungen ein wesentlicher Grund für Einführung dieser Regelung durch den Gesetzgeber waren. Andererseits zeigt ein Blick auf Landkarten oder in den Umweltbericht der BNetzA zu den Netzentwicklungsplänen, dass die Vielfalt der Gliederung von Landschaft, die Lage von geschützten Bereichen oder auch die Erfordernis der Querung von Fließgewässern, Straßen und Bahnlinien die Realisierung eines „gradlinigen Verlaufes“ als eher unwahrscheinlich erachten lässt. Die BNetzA trifft nun diese Prüfpflicht, „inwieweit“ zwischen den über den Bundesbedarfsplan vorgegeben Anfangs- und Endpunkten der Leitung ein möglichst gradliniger Verlauf des Erdkabels erreicht werden kann. Andererseits muss im Rahmen der Antragstellung einer oder mehrere Trassenkorridore vorgelegt werden, bei denen schon eine Prüfung erfolgt, ob überhaupt ein solcher gradliniger Verlauf technisch, wirtschaftlich und vor allem in Berücksichtigung vielfältiger Schutzbelange überhaupt möglich ist, oder ob bestimmte zu schützende Gebiete umgangen werden müssen. Die BNetzA interpretiert die neue Vorschrift so (Ziffer 2.3. S. 8), dass die Gradlinigkeit damit als ein „Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes (Abwägungskorridor)“ gesetzlich verankert worden sei, dem bei der Ermittlung von Trassenkorridoren „in besonderer Weise Rechnung zu tragen sei“. Dies würde letztlich bedeuten, dass die „Gradlinigkeit“ einen höheren Stellenwert in der UVP und Bewertung haben könnte, z.B. im Vergleich mit dem Naturschutz oder dem Schutz unzer-schnittener Waldgebiete. In Präsentationen erläuterte die BNetzA die Planungsmethode, dass man statt einer Suche in einer „Planungsellipse“ nunmehr ausgehend von einer direkten gradlinigen Verbindung quasi „von innen nach außen“ schaut. Diese Methodik kann zwar vom Ziel der „Gradlinigkeit“ ausgehen, aber aufgrund der zu prüfenden Raumwiderstände bzw. Ausschlussgebiete kann das Ergebnis eines Trassenkorridors deutlich davon abweichen.

Schaut man aber genauer in den Gesetzestext, ist hier nur davon die Rede, dass die BNetzA prüfen möge, „inwieweit“ eine „möglichst“ gradliniger Verlauf „erreicht werden kann“. Es ist also kein neuer Planungsgrundsatz, sondern trägt eher den Charakter einer Empfehlung, bei der Umwelt-prüfung und Entwicklung von Alternativen darauf zu achten „inwieweit“ eine Gradlinigkeit erreicht werden kann. Die Vorschriften des UVPG (bei der SUP) sind hierbei in jedem Falle stärker zu werten, und der Schutz von Mensch und Natur geht vor, so dass die Prüfung der BNetzA in solchen Fällen eben ergeben kann, dass eine „Gradlinigkeit“ eben nicht zu erreichen ist.

Das Kriterium der Minimierung der Trassenlänge wird weiterhin auch bei Erdkabeln eine Rolle spielen, aufgrund des Interesses des Antragstellers zur Senkung von Kosten. Da aber die Schutzgüter Gesundheitsschutz und Naturschutz sowie Gewässerschutz, Bodenschutz, Schutz der Wälder etc. nicht monetarisiert in die Bundesfachplanung eingehen, haben diese absoluten Vorrang vor Kostenminimierungen durch „Gradlinigkeit“. Dass im Rahmen der Entwicklung von Trassen-vorschlägen und Vergleichsalternativen auch eine Minimierung des Streckenverlaufs in Hinblick auf einen „möglichst geradlinigen“ Verlauf erfolgt, versteht sich von selbst, da durch eine kürzere Trasse tendenziell die (Gesamt-) Auswirkungen geringer sein könnten.

Das Kriterium Gradlinigkeit und Kürze der Trassenführung (§ 5 (1), (2) NABEG) kann daher nicht die qualitativen Anforderungen der Umweltverträglichkeit (§ 5 (3) NABEG) ersetzen oder diesen übergeordnet werden. Die Gesetzesbegründung führt als Grund für diese Regelung die Minderung von „Betroffenheit“ der Bevölkerung und die „volkswirtschaftliche Effizienz“, sprich die Kosten des Vorhabens, an. Beides sind Zielgrößen, die man durchaus anstreben soll, die aber den Vorschriften und Planungszielen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht gleichwertig sind. Es geht also um einen „möglichst gradlinigen“ Verlauf bei absoluter Wahrung und Einhaltung der Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes, nicht also um Gradlinigkeit als gleichwertiges Planungsziel. Wenn die BNetzA in der Interpretation dieser Vorschrift darauf hinweist, der Vorhabensträger sei nicht entbunden, „sonstige Belange mit besonderem Gewicht“ zu untersuchen und das Gebot der Gradlinigkeit „zurückzustellen“, ist dem zu entgegnen, dass diese „sonstigen Belange“ im Sinne der UVP zum Schutz von Mensch und Natur Vorrang haben. Das Ziel der Gradlinigkeit hat sich der Einhaltung dieser Ziele unterzuordnen und die BNetzA hat „nur“ zu prüfen, „inwieweit“ ein gradliniger Verlauf erreicht werden kann oder muss feststellen, dass dies aufgrund überwiegender Schutzziele eben nicht der Fall sein kann. Der BUND widerspricht daher der Auffassung der BNetzA, die Gradlinigkeit wäre durch das NABEG zu einem Planungsgrundsatz erhoben worden, der über anderen Zielen und Grundsätzen im Sinne des UVPG steht.

6. Umfang der Unterlagen

Die schon beschriebene Komplexität der Auswirkungsdimensionen bei Erdverlegung von HGÜ-Leitungen erfordert auch eine entsprechend ausführliche Darlegung der technischen Realisierung und Wirkungen im Antrag. Hierbei sind insbesondere, wie auch von der BNetzA (3.1.2. S. 10) erwähnt, die Angaben zu Art und Umfang der Baustelle und Bodeneingriffen erforderlich.

Es erscheint sinnvoll, zu fordern, dass der Antragsteller auch Angaben trifft, aufgrund welcher Vergleiche und Bewertungen die Auswahl für ein bestimmtes System von Kabeln oder Leitungen (z.B. GIL) oder die Auswahl bestimmter Systeme verschiedener Anbieter erfolgte. Grund ist, dass man nicht, wie in anderen technischen Bereichen davon ausgehen kann, dass eine Planung und Genehmigung für eine Baumaßnahme und erst danach eine wirtschaftliche Ausschreibung unter einer Vielzahl von Anbietern erfolgt, die die Anforderungen der Genehmigung erfüllen können.

Im Falle der HGÜ-Leitungen ist durch die Begrenztheit der Angebote, Anbieter und Systeme eine Vorauswahl eines Systems zu erwarten, das aber nicht im Antrag mit seinen spezifischen Auswirkungen als alternativlos vorgetragen werden kann. Es könnte sein, dass in diesem Bereich schon aus technischen Gründen, z.B. ein System zwar teurer wäre („wirtschaftlich nicht effizient“) aber weniger Bodeneingriffe (Boden, Wasser, Natur) oder auch eine geringere Baustellenbreite oder eine höhere Gradlinigkeit aufweisen könnte. Hier ist eine Vielzahl von Kombinationen bei der Erfüllung verschiedener Kriterien denkbar. Sollen also bestimmte Alternativen insbesondere zugunsten des Schutzes von Mensch und Natur nicht von Beginn durch Festlegungen im Antrag auf bestimmte System ausgeschlossen werden, muss der Antragsteller im Antrag auch gemäß § 6 NABEG zur Darlegung und Begründung verschiedene Alternativen der Leitungssysteme sowie verschiedener Kombinationen von Erdverlegungen (Erdkabel, GIL, Strukturkanäle) und Freileitungsabschnitten mit ihren Raum- und Umweltauswirkungen vorlegen.

7. Fazit

Die Aufnahme eines Erdkabelvorrangs in das BBPlG sowie das NABEG ist zu begrüßen. Jedoch zeigt sich, dass die gesetzlichen Regelungen neue Fragestellungen und Probleme aufwerfen. Diese betreffen insbesondere die Frage, wie die Vielfalt der Möglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Kombinationen von Erdverlegung und Freileitungen im Planungsprozess abgebildet werden können und wie und in welcher Reihenfolge und Abstufung hierzu eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen kann, die die insbesondere mit der Erdverlegung verbundenen Prüfkriterien zum Schutz von Umwelt und Gesundheit abdecken kann. Es ist ersichtlich, dass schon vor der Antragstellung gemäß § 6 NABEG nunmehr deutlich mehr Aspekte durch den Antragssteller geprüft, mehr Alternativen vorgelegt und diese auch ausführlicher begründet werden müssen. Insofern muss der Antragsteller zahlreiche Aspekte, die erst in der nach § 7, 8, 9, 10 NABEG folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung erhoben und erörtert werden, schon in die Antragstellung einarbeiten. Dies können und sollen dann in der UVP weiter vertieft werden bzw. weitere Alternativen einbezogen werden, die in der Antragstellung nach Auffassung der Beteiligten nicht genügend berücksichtigt wurden.

Das Positionspapier der BNetzA widerspricht aber teilweise den neuen gesetzlichen Vorgaben oder interpretiert diese falsch oder in nicht zielführender Weise. Es wäre vielmehr hilfreich, wenn die BNetzA anstelle des Positionspapiers gemeinsam mit Fachverbänden einen Leitfaden erstellen würde, wie dieses Verfahren für die Erdkabel-HGÜ gestaffelt und gemäß planerischen Grundsätzen der Abschichtung erfolgen könnte. Der bisherige „Leitfaden zur Bundesfachplanung“ (7.12.2012) und die Methodenpapiere zur SUP und Raumverträglichkeitsstudie müssten daher den neuen Vorgaben für HGÜ-Leitungen mit Erdkabelvorrang angepasst werden. Die Interpretationen der neuen gesetzlichen Vorgaben im Positionspapier reichen hierzu nicht aus, sind teilweise nicht zielführend und setzen die gesetzlichen Vorgaben nicht korrekt um.

Wir verweisen hierbei auf Arbeiten, wie sie u.a. im Rahmen der Arbeit der UVP-Gesellschaft durchgeführt wurden, um eine Methodik zur Trassenkorridorplanung bei der Bundesfachplanung zur Minimierung der Gesamtauswirkungen zu entwickeln.⁵ Die dortigen Arbeiten beziehen sich noch auf den damals

⁵ Siehe hierzu UVP-Gesellschaft, Paderborn, UVP-Report 29 (3), 2015, Beitrag E. Weingarten et al. „Methodik der Trassenkorridorplanung bei der Bundesfachplanung“ und W. Kühling „Schutzgut Menschliche Gesundheit bei der SUP und UVP für Hochspannungs-Übertragungsnetze“ sowie Peters et al. Projektbericht „Qualifizierung des Alternativenvergleichs als Mittel zur Beschleunigung und Akzeptanzsteigerung der Planung von Stromtrassen“ :

vorgegebenen Vorrang von Freileitungen und müssten nunmehr auf den Erdkabel-Vorrang (mit Freileitungsabschnitten) angepasst werden. Die Fachdiskussion über die „methodischen Stellschrauben“ hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen, wie die Diskussion im Rahmen des Kongresses der UVP-Gesellschaft zeigte.

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Arbeitskreises Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
werner.neumann@bund.net

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net